

(Stand August 2017)

**Hinweise zur Kostenerstattung für unbegleitete minderjährige Ausländer gem. § 89 d Abs. 1 SGB VIII ab 01.11.2015 für**

- Altfälle (Inobhutnahme bis 31.10.2015, Bestimmung BVA: Nds. Landesjugendamt)
- Altfälle (ab 01.11.2015 Nds. Landesjugendamt, Inobhutnahme bis 31.10.2015, Bestimmung BVA: anderes Bundesland)
- Neufälle (Inobhutnahme –auch vorläufig- ab 01.11.2015)

**Voraussetzungen und benötigte Daten für ein Kostenanerkennnis:**

(Antragstellung bitte ausschließlich mit Formblatt „Antrag Kostenerstattung“ - siehe Internetseite des LS)

- Jugendhilfe ab wann und nach welcher Rechtsgrundlage (z. B. § 42a oder § 42 SGB VIII).
- Einreisedatum (Nachweis unbedingt beifügen!).
- Erstes Anschreiben an das Familiengericht unbedingt beifügen (Antrag auf Vormundschaft).
- Örtliche Zuständigkeit  
(Bei § 42a SGB VIII tatsächlicher Aufenthalt)  
(Bei § 42 SGB VIII Zuweisung der Landesverteilstelle beifügen! – Es gibt keine Schnittstelle zwischen der Kostenerstattung und der Landesverteilstelle).
- Bei Altfällen: Bestimmung des Bundesverwaltungsamtes und ggf. Kostenanerkennnis aus anderem Bundesland sowie den letzten Bewilligungsbescheid über Jugendhilfe beifügen.

**Voraussetzungen für eine Begleichung der Rechnungen:**

(Antragstellung bitte ausschließlich mit Formblatt „Rechnung Kostenerstattung“ - siehe Internetseite des LS)

- Die Rechnung ist nach Kalenderjahren und Hilfearten getrennt zu stellen.
- Änderungen der Hilfeart sind mitzuteilen (Bewilligungsbescheide Jugendhilfe, Hilfepläne, alternativ die schriftliche Bestätigung, dass ein Hilfeplanverfahren regelmäßig durchgeführt wird, Alter über 18 - Antrag des Jugendlichen, Alter unter 18 – Entscheidung des Familiengerichtes über die Vormundschaft sind beizufügen).

**Weitere Informationen für Antragsteller**

- Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 2.000,- € (gem. Ziffer 3 der Vereinbarung über die Zuweisung unbegleiteter ausländischer Kinder oder Jugendlicher zwischen dem Land Niedersachsen und den kommunalen Spitzenverbänden vom 04.11.2015):  
Die Auszahlung erfolgt einmal pro Neufall mit der ersten Rechnung (nicht für vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII).